

Beitragsordnung des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V.

§ 1 – Beitragspflicht

1. Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils fällig zu Beginn des Kalenderjahres und zahlbar bis zum 15. Februar eines jeden Jahres.
3. Für Mitgliedschaften, die im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres erklärt werden, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Wird die Aufnahme der Mitgliedschaft für einen Zeitpunkt im zweiten Kalenderhalbjahr erklärt, ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
5. Die Beträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und bis zum 15. Tag des folgenden Monats zu entrichten.

§ 2 – Grundbeitrag

Der Grundbeitrag für Mitglieder beträgt für:

a) Landkreise, kreisfreie Städte nach km-Anteil Rennsteig („Rennsteigpauschale“)	1.500,00 €/ km
b) Städte und Gemeinden:	1.000,00 €
c) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Hotelvereinigungen, Pensionen sowie gastronomische Unternehmen:	150,00 €
d) Kammern, Anstalten öffentlichen Rechts und sonstige Institutionen:	10.000,00 €
e) Verbände/ Vereine der Landwirtschaft und Landschaftspflege:	300,00 €
f) Sonstige Unternehmen der Privatwirtschaft, Unternehmen und Vereinigungen kommunaler Gebietskörperschaften, Campingwirtschaft sowie Verkehrsunternehmen und deren Vereine:	500,00 €
g) Verbände, Vereine Nationaler Naturlandschaften:	500,00 €
h) Vereine und Verbände Tourismus und Gesundheit: - Subregionen der DMO - Landesverbände:	1.000,00 € 2.000,00 €
i) Sportvereine, Kulturvereine, Wandervereine, Stiftungen: - Landesverbände und deren Unternehmen: - Regionale Vereine, Stiftungen und Fördervereine:	1.000,00 € 500,00 €
j) Natürliche Personen und alle anderen Mitglieder:	150,00 €

§ 3 - Landkreise und kreisfreie Städte

1. Landkreise und kreisfreie Städte zahlen den Grundbeitrag nach § 2 a) zuzüglich für jeden Einwohner - stichtagsbezogen 0,65 Euro für das Gebiet, welches im Territorium des Regionalverbundes liegt.
Zugrunde gelegt ist die Reisegebietskulisse Thüringer Wald des Landesamtes für Statistik des Freistaates Thüringen nach dessen jeweils aktueller Festsetzung, es sei denn, durch den Vorstand sind abweichende Regelungen getroffen worden.
2. Als Stichtag wird die Einwohnerzahl zum 31.12. des - dem vergangenen Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogen. Als Grundlage für die Beitragsberechnung werden die jeweiligen Einwohnerzahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik herangezogen.

§ 4 - Städte und Gemeinden

1. Die weiteren Städte und Gemeinden zahlen den Grundbeitrag nach § 2 b) zuzüglich eines jährlichen stichtagsbezogenen Beitrags von 0,01 € für jede Übernachtung im Einzugsbereich des Mitglieds.
2. Als Stichtag wird die Übernachtungszahl zum 31.12. des - dem vergangenen Geschäftsjahr – vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogen.
3. In staatlich anerkannten Kur- und Heilbädern gilt für Kurkliniken und Kureinrichtungen jede kurbeitragspflichtige Übernachtung entsprechend der jeweils gültigen Kurbeitragsordnung des Mitglieders.

§ 5 - Beherbergungsbetriebe, Hotels, Hotelvereinigungen, Pensionen sowie gastronomische Unternehmen

1. Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens den Grundbeitrag nach § 2 c), zuzüglich 0,25 € pro Bett.
2. Als Stichtag wird die Gästebettenzahl zum 31.12. des - dem vergangenen Geschäftsjahr - vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogen.

§ 6 - Kammern, Anstalten öffentlichen Rechts und sonstige Institutionen

Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens den Grundbeitrag nach § 2 d).

§ 7 - Verbände/ Vereine der Land-, Forstwirtschaft und Landschaftspflege

Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens den Grundbeitrag nach § 2 e).

§ 8 - Sonstige Unternehmen der Privatwirtschaft, Unternehmen und Vereinigungen kommunaler Gebietskörperschaften, Campingwirtschaft sowie Verkehrsunternehmen und deren Vereine

Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens den Grundbeitrag nach § 2 f).

§ 9 - Verbände, Vereine Nationaler Naturlandschaften

Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens den Grundbeitrag nach § 2 g).

§ 10 - Vereine und Verbände Tourismus und Gesundheit

Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens den Grundbeitrag nach § 2 h).

§ 11 - Sportvereine, Kulturvereine, Wandervereine, Stiftungen

Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens den Grundbeitrag nach § 2 i).

§ 12 – Natürliche Personen, alle anderen Mitglieder

Zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens den Grundbeitrag nach § 2 j).

§ 13 – Beitragsfreistellung/ Stundung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedern kann in Ausnahmefällen Beitragsfreistellung oder Stundung der Mitgliedsbeiträge auf Basis schriftlicher Antragstellung durch Beschlussfassung des Vorstandes für 1 Jahr eingeräumt werden.

§ 14 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 15 – In Kraft treten

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2022 tritt die Beitragsordnung ab dem 01.01.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder bis sie durch eine andere ersetzt wird.

Suhl, den 14.12.2022